

Bürgschaftserklärung

QA/ot

Die Stadt Oestrich – Winkel, Paul-Gerhard-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel,
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses des Rheingau – Taunus - Kreises ohne
zeitliche Beschränkung die

Ausfallbürgschaft in Höhe von

Euro 476.000,00
(in Worten: vierhundertsechundsiebzigttausend Euro)

(gleichrangiger Teilbetrag – weitere Bürgschaft in Höhe von Euro 1.224.000,00 des Wasserverband
Oberer Rheingau) für alle Ansprüche die der

Rheingauer Volksbank eG, Winkeler Str. 64a, 65366 Geisenheim
(im folgenden Bank genannt)

aus der Gewährung des Darlehens in Höhe von

Euro 1.700.000,00
(in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro)

gegen die Rheingauwasser GmbH und ihren jeweiligen Inhaber (im folgenden Hauptschuldner
genannt) gemäß angehefteter Schuldurkunde, Darlehensvertrag vom 27.05.2021,
Konto - Nr. 3440140369, zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von 28% des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zu Deckung der Verluste der Bank und des Bürgen zu verwenden.
4. Erklärungen der Bank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins -, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,

a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaft oder

b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.

7. Für die Bürgschaft hat der Hauptschuldner eine Avalprovision gemäß gesonderter Vereinbarung zu leisten.

8. Haften für die Forderung der Bank mehrere Bürgen, so haftet der Bürge unabhängig von den anderen für jeden Teil der von ihm verbürgten Forderung. Das Entstehen einer Gesamtschuldnerschaft ist ausgeschlossen

9. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist

....., den

Stadt Oestrich - Winkel

.....
(1. Unterschrift)

.....
(2. Unterschrift)